



**Richtlinie für die Gewährung von Härtefallhilfen
aus Gründen der Billigkeit der Freien Hansestadt Bremen
(„Härtefallhilfe Bremen“)**

Zielsetzung

Der Bund stützt die Wirtschaft in der Corona-Pandemie umfassend durch die Fördersystematik der bestehenden Unternehmenshilfen. Zudem hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen Sonderprogramme aufgelegt. Es kann dennoch in besonderen Fallkonstellationen dazu kommen, dass die bestehenden Hilfsprogramme für Unternehmen bisher nicht greifen konnten. Die Härtefallhilfen als Ergänzungsfazilität des Bundes und der Länder zu den bisherigen Hilfsprogrammen bietet den Ländern auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Möglichkeit zur Förderung von Unternehmen, die im Ermessen der Länder eine solche Unterstützung benötigen.

Denjenigen, die die Folgen der Pandemie unvorhersehbar und in besonderem Maße getroffen haben, ohne dass sie für diese Folgen aus anderen Hilfsprogrammen entsprechende Mittel erhalten haben oder ihnen der vertretbare Einsatz eigener Mittel bzw. die Inanspruchnahme von weiteren Finanzierungsalternativen möglich ist, soll durch die Härtefallhilfe eine einmalige Milderung der erlittenen Härten im Wege einer Billigkeitsleistung nach § 53 der bremischen Landeshaushaltsordnung gewährt werden können.

1. Gegenstand der Billigkeitsleistung, Antragsvoraussetzungen

(1) Nach dieser Richtlinie sollen Billigkeitsleistungen nach § 53 der bremischen Landeshaushaltsordnung zur Milderung pandemiebedingter besonderer Härten auf Antrag gewährt werden. Antragsberechtigt sind nur Antragsstellende, die in der Freien Hansestadt Bremen (Land) ertragsteuerlich geführt sind. Wenn ein Unternehmen Betriebsstätten bzw. Niederlassungen in mehreren Bundesländern hat, dann ist der Antrag in der Freien Hansestadt Bremen (Land) grundsätzlich nur dann zu stellen, wenn sich dort auch der Hauptsitz des Unternehmens befindet.

(2) Die Härtefallhilfe Bremen ist gegenüber anderen Corona-Hilfsprogrammen subsidiär. Eine Antragsberechtigung für die Härtefallhilfe Bremen ist nur gegeben, wenn aus allen anderen Corona-Hilfsprogrammen keine Leistungen gewährt wurden. Ausgeschlossen sind daher Antragstellende, deren pandemiebedingte Härte bereits durch den Einsatz vorhandener liquider Eigenmittel oder die Inanspruchnahme von anderen Mitteln von Bund, eines Landes oder Kommunen abgewendet werden kann oder hierfür eine nicht wahrgenommene Anspruchsberechtigung im jeweiligen Fördermonat bestand.

(3) Eine Antragsberechtigung ist darüber hinaus nur gegeben, wenn eine pandemiebedingte besondere Härte vorliegt und die Antragsteller außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens bedrohen.

(4) Die Härtefallhilfe Bremen erfolgt in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung auf der Grundlage und unter Beachtung

- a. der geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 53 der Bremischen Landeshaushaltsordnung
- b. der §§ 48, 49 und 49a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG)
- c. der beihilferechtlichen Grundlagen im Sinne der Ziffer 8
- d. der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen über die „Härtefallfazilität des Bundes und der Länder für die Gewährung von Härtefallhilfen“ und
- e. dieser Richtlinie.

(5) Antragsberechtigt sind von der Corona-Krise betroffene Unternehmen einschließlich Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) gemäß Ziffer 2 Abs. 2 sowie Soloselbständige im Sinne von Ziffer 2 Abs. 3 und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb. Soloselbständige und andere selbständige Angehörige der Freien Berufe sind dann im Haupterwerb tätig, wenn sie die Summe ihrer Einkünfte grundsätzlich im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielen.

(6) Eine Antragsberechtigung liegt nur vor, wenn der Antragsstellende nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) war oder am 31. Dezember 2019 gemäß dieser Definition in Schwierigkeiten war, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten war oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr ist.

Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen¹ gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Härtefallhilfe erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Härtefallhilfe erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

(7) Die Billigkeitsleistungen werden nur für pandemiebedingte besondere Härten gewährt, die nach dem 1. März 2020 entstanden sind. Der mögliche Leistungszeitraum entspricht der dritten bis fünften Phase der Überbrückungshilfe des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III“, „Überbrückungshilfe III Plus“ bzw. Überbrückungshilfe IV“), inklusive sich anschließender Verlängerungen.

¹ Im Sinne von Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von nicht mehr als 10 Mio. Euro).

(8) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Die Befugnis zur Entscheidung über die Gewährung einer Unterstützung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des antragstellenden Unternehmens.

2. Definitionen

(1) Als Unternehmen im Sinne von Ziffer 1 Abs. 5 gilt jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist (inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen). Abweichend davon sind folgende Unternehmen explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien):

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden,
- Unternehmen, deren Hauptsitz außerhalb der Freien Hansestadt Bremen (Land) liegt
- Unternehmen ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz und
- öffentliche Unternehmen².

Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

(2) Als Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) gelten nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

(3) Als Soloselbständige gelten Antragstellende, die unabhängig von der wöchentlichen Stundenzahl weniger als einen Mitarbeiter beschäftigen.

(4) Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen.

- a. Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- b. ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- c. ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzu-berufen;
- d. ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- e. ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

² Als öffentliche Unternehmen gelten auch Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, einer Kommune, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

(5) Eine pandemiebedingte besondere Härte liegt vor, wenn der Antragstellende aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie außerordentliche Belastungen zu tragen hat, die absehbar seine wirtschaftliche Existenz bedrohen und bestehende Hilfsprogramme im Sinne des Abs. 7 für Unternehmen von Bund und Ländern im jeweiligen Fördermonat bisher nicht greifen konnten. Als besondere Härten gelten insbesondere die in den veröffentlichten erläuternden Hinweisen (FAQ) zur Härtefallhilfe Bremen aufgeführten Fallkonstellationen. Darüber hinaus können bei fundierten Begründungen durch den Antragsstellenden weitere Konstellationen als Härtefälle eingestuft werden. Der prüfende Dritte erklärt, dass die Angaben des Antragstellenden zum Vorliegen einer besonderen pandemiebedingten Härte plausibel sind.

(6) Eine absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz des Antragstellenden wird vermutet, wenn aufgrund eines Liquiditätsengpasses die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen.

Sofern es sich bei dem Antragsstellenden um einen Soloselbständigen handelt, wird der substantielle Wegfall von Einnahmen aus der selbständigen Tätigkeit und die drohende Notwendigkeit, die Soloselbständigkeit aufgrund der Corona-bedingten Einnahmeeinbrüche aufgeben zu müssen, als existenzbedrohend angesehen.

(7) Als bestehende Hilfsprogramme im Sinne dieser Richtlinie gelten:

- a. die November- und Dezemberhilfe als außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes, Leistungszeitraum November bzw. Dezember 2020 („Novemberhilfe und Dezemberhilfe“),
- b. die Corona-Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen - zweite Phase - („Überbrückungshilfe II“),
- c. die Corona-Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen - dritte Phase („Überbrückungshilfe III“), inkl. der „Neustarthilfe“,
- d. die Corona-Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen - vierte Phase – („Überbrückungshilfe III Plus“), inkl. der „Neustarthilfe Plus“,
- e. die Corona-Überbrückungshilfe des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen – fünfte Phase – („Überbrückungshilfe IV“), inklusive der „Neustarthilfe 2022“ sowie
- f. sich an diese Hilfsprogramme anschließende Verlängerungen.

Weitere möglicherweise gewährte Leistungen aus anderen gleichartigen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes, der Länder und der Kommunen aufgrund der Betriebschließung bzw. Betriebseinschränkung und aus Versicherungen erhaltene Zahlungen gehen der Härtefallhilfe vor, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und sich die Förderzeiträume überschneiden.

3. Antragsverfahren

(1) Der Antrag ist ausschließlich digital über das Webportal www.haertefallhilfen.de zu stellen. Die Antragstellung hat von einer/m vom Antragstellenden beauftragten Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigten Buchprüfer/in oder Steuerbevollmächtigte/n oder Rechtsanwalt/-anwältin zu erfolgen („prüfender Dritter“).

(2) Zur Identität und Antragsberechtigung des Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, die der prüfende Dritte anhand geeigneter Unterlagen überprüfen muss:

- a. Name und Firma,
- b. Steuernummer der antragstellenden Unternehmen oder steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,
- c. Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
- d. zuständige Finanzämter,
- e. IBAN einer der bei einem der unter d) angegebenen Finanzämter hinterlegten Kontoverbindungen,
- f. Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte,
- g. Erklärung über etwaige mit dem Antragstellenden verbundene Unternehmen,
- h. Angabe der Branche des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) und
- i. Im Falle von Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe: Erklärung des Antragstellenden, im Haupterwerb tätig zu sein.

(3) Die besondere Härte ist auf dem Antragsformular mittels geeigneter Angaben darzulegen und auf Anfrage der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Ebenso legt der prüfende Dritte im Namen des Antragstellenden dar, dass eine absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz gemäß Ziffer 2 Abs. 5 vorliegt. Der prüfende Dritte hat hierfür begründende Unterlagen einzureichen. Hierzu zählt mindestens eine Liquiditätsplanung für die ab Antragsstellung folgenden drei Monate.

Darüber hinaus ist die Pandemiebedingtheit der Existenznot im Antrag zu erläutern.

Mittels einer von der Bewilligungsstelle bereitgestellten Berechnungsgrundlage sowie begründender Unterlagen ist darzulegen, dass bei Gewährung der beantragten Hilfsleistung der Unternehmensfortbestand für die kommenden drei Monate nach Antragsstellung plausibel ist. Die Plausibilität muss der prüfende Dritte im Namen des Antragstellenden bei der Antragstellung auf der Grundlage antragsbegründender Unterlagen für das Unternehmen bestätigen.

Außerdem muss der prüfende Dritte bestätigen, dass sich der Antragsstellende nicht in einem laufenden Insolvenzverfahren befindet.

Auf Anforderung sind weitere Angaben oder Unterlagen an die Bewilligungsstelle zu übermitteln.

(4) Je Antragstellenden ist nur eine Antragstellung möglich. Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen. Bei Personengesellschaften ist nur einer der Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) im Sinne von Ziffer 2 Abs. 2. Auch im Falle von Sozialunternehmen (gemeinnützigen Unternehmen) müssen jedoch die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

(5) Zuständige Bewilligungsstellen sind die BAB Bremer Aufbau-Bank GmbH für Antragstellende mit Sitz in Bremen (Stadt) sowie die BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH für Antragstellende mit Sitz in Bremerhaven. Abweichend von Satz 1 kann eine Bewilligungsstelle mit Genehmigung der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa der Freien Hansestadt Bremen sowie zusätzlich in Abstimmung beider Bewilligungsstellen untereinander im Einzelfall auch über Anträge entscheiden, für die sie nicht nach Satz 1 zuständig wäre, die jedoch allein ihr durch das zur Antragsbearbeitung zwingend anzuwendende elektronische Fachverfahren zur Entscheidung zugewiesen werden und über die somit nur sie tatsächlich entscheiden kann.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(7) Eine Antragstellung ist bis 15. Mai 2022 möglich. Auf § 31 Absatz 3 BremVwVfG wird hingewiesen.

4. Höhe der Billigkeitsleistung

(1) Die Höhe der Billigkeitsleistung orientiert sich dem Grunde und der Höhe nach an den ab der dritten Phase der Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III“, „Überbrückungshilfe III Plus“, „Überbrückungshilfe IV“ sowie sich anschließende Verlängerungen) förderfähigen Tatbeständen, d.h. insbesondere an den jeweils förderfähigen Fixkosten. Soweit diese Richtlinie und die veröffentlichten erläuternden Hinweisen (FAQ) keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Überbrückungshilfe III, III Plus und IV bzw. die Bestimmungen der jeweils geltenden Verlängerung für die Härtefallhilfe Bremen entsprechend.

(2) Die Höhe der Billigkeitsleistung im Leistungszeitraum ist im Regelfall auf 100.000 Euro begrenzt.

(3) Das jeweils zuständige Finanzamt wird über die Höhe der Zahlung informiert. Auszahlungen können nur auf die beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung erfolgen.

5. Prüfung des Antrages, Nachweis der Verwendung der Billigkeitsleistung, Schlussabrechnung

(1) Die Prüfung des Antrags ist Aufgabe der Bewilligungsstelle gem. Ziff. 3 Abs. 5. Die Bewilligungsstelle entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen sowie über deren Höhe und stimmt sich dabei soweit erforderlich mit weiteren Behörden, beispielsweise mit der Finanzverwaltung, den zuständigen Stellen für IT-Sicherheit und dem Landeskriminalamt, ab. Die Bewilligungsstelle darf auf die vom prüfenden Dritten im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Die Bewilligungsstelle trifft angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

(2) Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Bei der Vermutung wahrheitswidriger Angaben muss die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen werden.

(3) Nach Ablauf des letzten Fördermonats bzw. nach Bewilligung, spätestens jedoch bis 31. Dezember 2022 legt der Antragstellende über den von ihm beauftragten prüfenden Dritten eine Schlussabrechnung über die von ihm empfangenen Leistungen vor. Zuviel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern. Die Regeln der Schlussabrechnung und die in dieser vorzulegenden Dokumente und Erklärungen richten sich entsprechend nach den Bestimmungen der dritten, vierten und fünften Phase der Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III“, „Überbrückungshilfe II Plus“ und „Überbrückungshilfe IV“) sowie Verlängerungen im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie.

6. Weitere Bestimmungen

(1) Sollten für einen Antragsstellenden im Nachhinein auf Grund sich ändernder Umstände bestehende Hilfsprogramme greifen, sind die gemäß dieser Richtlinie gewährten Mittel zurückzuzahlen. In diesem Fall widerruft die Bewilligungsstelle den nach dieser Richtlinie erteilten Bewilligungsbescheid gemäß den geltenden verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorgaben.

(2) Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 1 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in der jeweils geltenden Fassung. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Subventionserhebliche Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Sie werden außerdem im Bescheid benannt. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben muss der Antragstellende und/oder der prüfende Dritte mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

(3) Die Antragstellenden erklären, dass ihnen bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung). Die Antragstellenden haben gegenüber der Bewilligungsstelle zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsstellen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind

und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen. Des Weiteren erteilen die Antragstellenden die Zustimmung für einen Datenabgleich ihrer Angaben und die Einwilligung hinsichtlich der Kontoverbindung, zwischen der Bewilligungsstelle und der Finanzverwaltung (§ 30 Abgabenordnung) sowie dem Kreditinstitut.

(4) Zudem erklären die Antragstellenden, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallleistung der beihilferechtlich nach

- a. der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung gegebenenfalls kumuliert mit der De-Minimis-Verordnung,
- b. den Regeln zur Gewährung einer Fixkostenhilfe nach der „Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“),

unter Berücksichtigung der nach den jeweiligen Richtlinien zulässigen Kumulierungen, der jeweils zulässige Höchstbetrag zu keinem Zeitpunkt überschritten wurde.

(5) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen sowie der Bundesrechnungshof ist berechtigt bei den Leistungsempfängern Prüfungen durchzuführen (vgl. § 91 Bremische LHO bzw. §§ 91, 100 BHO). Der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

(6) Entfällt.

7. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Die Antragstellenden erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die gegebenenfalls erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

(2) Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die zuständige Bewilligungsstelle. Weitere Informationen sind Rahmen der Verfahrensplattform abgebildet.

8. Beihilfenrechtliche Einordnung

Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie werden als Beihilfen nach der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“),“ nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen oder nach der „Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

9. Steuerrechtliche Hinweise

Die im Rahmen der Härtefallhilfe erhaltene Billigkeitsleistung ist als Betriebseinnahme nach den allgemeinen ertragssteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Umsatzsteuerrechtlich ist die Härtefallhilfe Bremen als echter Zuschuss nicht umsatzsteuerbar. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden elektronisch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung des Leistungsempfängers; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen sind Leistungen aus der Härtefallhilfe nicht zu berücksichtigen.

10. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Richtlinie tritt am 18.05.2021 in und am 30. Juni 2023 außer Kraft.

Bremen, den 12.05.2021 (aktualisiert am 06.07.2021, 04.10.2021, 02.11.2021, 07.01.2022 und am 26.04.2022)

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa